

Stellungnahme zur Abwassergebührenkalkulation

Bundesarbeitskreis Wasser
Willi Hennebrüder
Betriebswirt (grad.)
Fachreferent für Naturnahe
Regenwasserbewirtschaftung
und Abwassergebührenrecht
Liebigstr. 92a
32657 Lemgo

Lemgo im Januar 2016

Aufgrund einer Vielzahl von Anfragen und strittigen Auseinandersetzungen eine kurze Darstellungen zum Thema Abwassergebührenkalkulation.

Bezugnehmend auf eine Veröffentlichung von Professor Rolf Pecher (Aufteilung von Bau- und Betriebskosten auf Schmutz- und Regenwasser in Abwassertechnik 4/1997) sei zur Berechnung folgendes angemerkt:

01. Ziel der Kostenrechnung

Ziel der Kostenrechnung ist die genaue Ermittlung bzw. Verteilung von kalkulatorischen Kosten und Betriebskosten auf die Kostenstellen zwecks Ermittlung der Selbstkosten. Diese Kosten sind durch geeignete Schlüssel (Trinkwasserverbrauch für Schmutzwasser), versiegelte Fläche mit Kanalanschluss für Niederschlagswasser) auf die Verursacher zu verteilen.

02. Kostenstellen - Kostenaufteilung

Bei einem Trennsystem in der Kanalisation sind dem Bereich Schmutzwasser (SW) die Kosten der SW-Pumpwerke, SW-Kanäle und die des SW-Klärwerkes zu 100 % zuzurechnen. Dem Bereich Regenwasser (RW) sind die Kosten der RW-Kanäle, RW-Pumpwerke, Regenrückhaltebecken und Regenwassergräben zu 100 % zuzurechnen.

Fremdwasser im SW-Bereich beim Trennsystem ist dem Bereich Niederschlagswasser zuzuordnen, da dies meist aus Hausdrainagen kommt, also vom Regenwasser herrührt.

Ein Problem ist dabei die Frage, ab wann ein Anteil des Fremdwassers wegen defekter Kanäle oder sonstiger Zuleitungen nicht mehr in die Kostenrechnung einbezogen werden darf.

Beim Mischwassersystem und kombinierten Misch- und Niederschlagswassersystem kommt es auf die Herstellungskosten und die Inanspruchnahme der Leistungen an. Dabei geht man von einer fiktiven Trennung der Systeme (RW + SW) aus. Kalkulatorische Kosten (z.B. Zinsen und Abschreibungen) und Betriebskosten im Bereich der Kanalisation sind auf Basis der Herstellkosten eines Schmutzwasserkanals im Verhältnis zum Regenwasserkanal aufzuteilen. Da der Regenwasserkanal wegen der Vorgabe der Erfassung eines Jahrhundertregens wesentlich größer dimensioniert werden muss, ist von einer Verteilung von etwa 60 % RW (bis max. 55 %) zu 40 % SW (bis max. 45 %) auszugehen. Entsprechende Daten können bei den Tiefbauunternehmen erfragt werden.

Beim Klärwerk und den Pumpwerken sind die Kosten auf Basis der erfassten Wassermengen aufzuteilen. Dabei wird für den Schmutzwasseranteil die Menge des Trinkwasserverbrauchs als Maßstab genommen. Die verbleibende Menge (inkl. Fremdwasser) ist als Niederschlagswasser anzusehen. Eine Zuordnung des Fremdwassers zum Bereich Niederschlagswasser hat seine Ursache aus der Herkunft. Meist sind es, wie schon ausgeführt, Hausdrainagen oder defekte Kanäle, wo Regenwasser einsickert.

Die Kosten von Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken und Regenwassergräben sind auch beim Mischsystem zu 100 % dem Bereich Niederschlagswasser zuzurechnen. Hier kann allenfalls eine Aufteilung bis zu 10 % auf den SW-Bereich vorgenommen werden (siehe Pecher).

03. Kostenaufteilung auf privaten und öffentlichen Bereich

Die Gesamtkosten sind auf den Bereich SW und NW zu verteilen, wobei im Bereich NW eine weitere Aufteilung nach privatem und öffentlichem Bereich notwendig ist (ggfs. zusätzlich land- und forstwirtschaftlicher Bereich). Im öffentlichen Bereich können dann z.B. die Kosten der Regenwasserentsorgung von Straßen den Baulastträgern (Bund, Land und Kreis) in Rechnung gestellt werden.

Als Besonderheit ist die Frage der Einleitung von Niederschlagswasser aus land- und forstwirtschaftlichen Flächen zusehen. Werden im großen Maße landwirtschaftliche Flächen drainiert und direkt oder indirekt (über Wassergräben) ans Kanalnetz angeschlossen, sind die Wassermengen gesondert zu erfassen und dem Verursacher in Rechnung zu stellen. Dabei ist davon auszugehen, dass das Wasser aus landwirtschaftlichen Flächen durch den Einsatz von Dünge- und chemischen Bekämpfungsmitteln entsprechend belastet ist und daher auch einer Klärung im Klärwerk bedarf. Dieser Problem- und Kostenbereich bedarf dringend der Untersuchung und einer rechtlichen Klärung. Diese eingeleiteten Wassermengen gelten ebenso als Fremdwasser. Die daraus entstehenden Kosten den Kosten für Niederschlagswasser oder Schmutzwasser zuzurechnen ist nicht akzeptabel.

Wird Regenwasser aus öffentlichen Flächen wie Wäldern und Parkanlagen in das Kanalnetz eingeleitet, sind diese mit einem entsprechenden Anteil der öffentlichen Hand zuzurechnen.

04. Besonderheiten

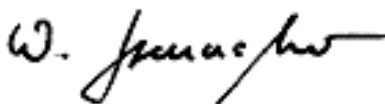
Maßnahmen zur Beratung und Förderung der Regenwasserrückhaltung auf privatem Grund können auch als Kosten im Niederschlagswasserbereich berücksichtigt werden weil sie zu einer Verminderung der Gesamtkosten der Niederschlagswasserbeseitigung beitragen.

05. Schlussbemerkung

Ergänzend sei auf die Ausführungen von Professor Pecher verwiesen.

Ich hoffe, dass die Ausführungen zur Lösung der anstehenden Rechtsfragen beitragen werden.

Mit freundlichem Gruß



(Willi Hennebrüder)